

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1932.

Sitzung vom 19. Mai 1932.

1113. Baulinien. Der Gemeinderat Wallisellen legte am 20. April 1932 die Bau- und Niveaulinienpläne der Herrngütlistraße für die Strecke von der Schützenstraße bis zur Gemeindegrenze Opfikon zur Genehmigung vor. Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom 8. April 1932 ist zu entnehmen, daß gegen die vom Gemeinderat am 8. März festgesetzte und am 11. März 1932 publizierte Vorlage keine Einsprachen eingegangen sind.

Die Baudirektion berichtet:

Der Gemeinderat Wallisellen nahm Anlaß, die Vernehmlassung des Gemeinderates Opfikon einzuholen. Diese Behörde berichtete am 22. Februar 1932, daß sie gegen die Festsetzung des Baulinienabstandes der Herrngütlistraße grundsätzlich keinerlei Einwendungen zu machen habe.

Die Baulinien dieser Gemeindestraße III. Klasse, welche in ihrem äußeren Teil gegen die Gemeindegrenze Opfikon hin bereits als Flurweg besteht, erhalten Abstände von 18 m. Die Niveaulinie weist Steigungen von 5,3% auf. Die Herrngütlistraße erschließt ein abseits vom Verkehr liegendes Wohngebiet.

Bemerkungen sind zur Vorlage nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Herrngütlistraße III. Klasse zwischen Schützenstraße und Gemeindegrenze Opfikon wird nach der Vorlage des Gemeinderates Wallisellen genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rückschluß eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, an den Gemeinderat Opfikon und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. Mai 1932.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller

